

Aufforderung zur Angebotsabgabe

**Vergabe von SPNV-Leistungen „Mitteldeutsches S-Bahn-Netz 2025 plus“
(MDSB2025plus)**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Offenes Verfahren nach § 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV

Vergabe Nr.: 01/2021

Ende der Angebotsfrist: 31.08.2022, 12:00 Uhr BI0143.1

Ende der Bindefrist: 16.12.2022 BI0143.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Interesse an den Vergabeunterlagen. Im Folgenden informieren wir Sie über die Rahmenbedingungen und Formalitäten des Vergabeverfahrens.

I. Allgemeine Informationen

Mit dem Vergabeverfahren der Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) des Netzes „Mitteldeutsches S-Bahn-Netz 2025 plus (MDSB2025plus)“ werden folgende Ziele verfolgt:

- Einen kundenorientierten und wirtschaftlichen SPNV mit modernen Regionalzügen durchzuführen,
- eine ausreichende und qualitätsgerechte Bedienung der Region mit SPNV-Leistungen durch ein hochwertiges Leistungsangebot sicherzustellen,
- eine optimale Verknüpfung mit dem Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) zu erreichen,
- den Modal Split zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu entwickeln und die Nutzung des Verkehrsangebots im SPNV zu erhöhen,
- einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten,
- die unternehmerische Verantwortung zu stärken und
- die Kostentransparenz für die Auftraggeber zu gewährleisten.

Mit der Bahnreform wurde die Aufgabenträgerschaft einschließlich der finanziellen Verantwortung für den SPNV auf die Bundesländer übertragen.

Der Freistaat Sachsen hat die Aufgabenträgerschaft für den SPNV an fünf Zweckverbände übertragen. Der Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL), der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) und der Zweckverband ÖPNV Vogtland (ZVV) sind solche Zweckverbände. Sie tragen die Verantwortung für die Planung, Gestaltung und Finanzierung des SPNV in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Das Land Sachsen-Anhalt sowie der Freistaat Thüringen tragen die Verantwortung für die Planung, Gestaltung und Finanzierung des SPNV in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) ist zu 100 Prozent eine Gesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt. Im Landesauftrag plant, bestellt und bezahlt die NASA GmbH den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Namens und in Vollmacht der vorgenannten Aufgabenträger als Auftraggeber bitten wir Sie, ein Angebot für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im SPNV auf den Linien des

Netzes „Mitteldeutsches S-Bahn-Netz 2025 plus“ (MDSB2025plus)

abzugeben.

Gegenstand der Vergabe sind Verkehrsleistungen im Umfang von ca. 10,8 Mio. Zugkilometer p. a. auf den Strecken

— Los 1 (ca. 4,7³[B10045](#), [B10056](#), [B10063](#) Mio. Zugkm p. a.):

S 1: Leipzig Miltitzer Allee – Leipzig Hbf (tief) – Leipzig-Stötteritz – Borsdorf – Grimma – Döbeln (alternativer Antrieb, möglicherweise Anbindung Muldentalbahn),

S 4: Torgau – Eilenburg – Taucha – Leipzig Hbf (tief) – Oschatz – Riesa,

S 6: Leipzig-Stötteritz – Leipzig Hbf (tief) – Leipzig Messe / Naumburg,

S 10: Schkeuditz – Leipzig Hbf (oben).

Option 1.1: Verlängerung der Linie S 10 nach Leipzig Miltitzer Allee

Option 1.2.1: Änderung der Linienführung der Linie S 6 nach Merseburg statt Leipzig Messe

Option 1.2.2: zusätzliche Fahrzeuge für Änderung Linienführung S 6

Option 1.3: Erhöhung der Betriebsreserve im Linienbündel 1.2 durch ein zusätzliches EMU-Fahrzeug

Option 1.4: Erhöhung der Betriebsreserve im Linienbündel 1.2 durch ein zusätzliches EMU-Fahrzeug

— Los 2 (ca. 6,0⁴[B10046](#), [B10057](#), [B10063](#) Mio. Zugkm p. a.):

S 3: Geithain – Borna – Leipzig Hbf (tief) – Schkeuditz – Halle (S.) – Halle-Nietleben,

S 5: Halle-Trotha – Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf (tief) – Altenburg – Gößnitz – Glauchau/Werdau – Zwickau,

S 5x: Halle-Trotha – Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf (tief) – Altenburg – Werdau – Zwickau/Plauen.

Option 2: Verdichtung Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf (oben)

Nach Maßgabe der Vertragsbedingungen einschließlich der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der Auftraggeber können während der Vertragslaufzeit weitere Verkehrsleistungen beauftragt werden.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Ausführungen sowie den beigefügten Anlagen, die auch den Umfang der zu vergebenden Leistung beschreiben:

II. Bewerbungsbedingungen

1. Allgemeines

- a) Die folgenden Stellen sind für die Vergabe der Leistungen (einschließlich Zuschlagserteilung) eigenverantwortlich zuständig:
- Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig, Emilienstraße 15, 04107 Leipzig
 - Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg, vertreten durch die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Am Alten Theater 4 39104 Magdeburg
 - Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz
 - Zweckverband Verkehrsverbund Vogtland, Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach
 - Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt.
- b) Sie beabsichtigen, die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen für den Zeitraum vom ~~13. Dezember 2026~~2025 BI0143.1 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember ~~2038~~2037 BI0143.1 zu vergeben. Sie werden den Zuschlag gemeinsam erteilen.
- c) Die Federführung für die Durchführung des Verfahrens liegt beim ZVNL. Er ist alleiniger Ansprechpartner der Bewerber/Bieter in allen das Vergabeverfahren betreffenden Fragen. Die genannten Auftraggeber haben den ZVNL für dieses Vergabeverfahren zur Entgegennahme von Erklärungen sämtlicher Art, also

auch von ggf. zu erhebenden Rügen im Sinne des § 160 Abs. 3 GWB bevollmächtigt.

Anschrift: Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig
Herr Bernd Irrgang
Emilienstraße 15
04107 Leipzig
Tel.: 0341/22586-0
Fax: 0341/22586-29

- d) Die Geschäftssprache des Vergabeverfahrens ist deutsch.
- e) Die in den Vergabeunterlagen verwendeten Begriffe Bieter, EVU, Bewerber und Auftragnehmer sind als Synonym zu begreifen. Ebenso sind die Begriffe Aufgabenträger und Auftraggeber als Synonym zu begreifen.
- f) Die Auftraggeber führen ein wettbewerbliches Vergabeverfahren nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 131 GWB in Form eines offenen Verfahrens nach § 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV durch.
- g) Die Kosten für die Erstellung des Angebotes sowie solche, die im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens entstehen, werden nicht erstattet.
- h) Die im Rahmen der Angebotserstellung geforderten personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebots. Der Bieter hat sicherzustellen, dass personenbezogene Daten in den Angeboten im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig verarbeitet werden, insbesondere, dass erforderliche Einwilligungen von betroffenen Personen vorliegen.
- i) Es wird darauf hingewiesen, dass Produkte und Leistungen den europäischen Normen und den technischen Spezifikationen der UIC entsprechen müssen, soweit diese vorhanden und anwendbar sind. Die geltenden Gesetze, Verordnungen, technischen Spezifikationen und Regeln für den Eisenbahnbetrieb in Deutschland sind einzuhalten. Dies sind insbesondere folgende Bestimmungen:
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
 - Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)
 - Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV)
 - Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
 - Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)
 - Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
 - Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
 - TSI Technische Spezifikationen Interoperabilität (TSI) im Fahrzeugbereich

- TSI Zugänglichkeit für Personen eingeschränkter Mobilität (PRM)
- EN 15227 ("Crash")

j) Es wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Einfuhrbestimmungen zu beachten sind, insbesondere die ab dem 09.04.2022 in Kraft getretenen Sanktionen nach dem 5. Sanktionspaket der EU vom 08.04.2022 (Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren).“ [BI0143.2](#)

2. Rückfragen und Rügen, Vergabeportal

- a) Eventuelle Rückfragen sind unverzüglich zu stellen. Mündliche Rückfragen werden nicht beantwortet. Alle Rückfragen sind über das Vergabeportal in deutscher Sprache zu stellen.

Der letzte Tag für Rückfragen ist der [17.05.2022-17.08.2022](#) [BI0143.1](#) (Angebotsfrist – 14 Kalendertage).

- b) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls aber vor Angebotsabgabe in Textform über das Vergabeportal darauf hinzuweisen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ansicht eines Bewerbers vergaberechtlich unzulässige Bestimmungen, sind diese unverzüglich zu rügen. Eventuelle Rückfragen und Rügen sind als ungeschützte pdf-Datei unter Verwendung des Formblatts **MDSB-2025plus_1010_Formblatt_Rueckfragen** in das Vergabeportal einzustellen. Der Eingang wird nicht bestätigt, da erfolgreich in das Vergabeportal eingestellte Rückfragen und Rügen für den jeweiligen Bieter sichtbar sind. **Die Frist für Rückfragen endet zwei Wochen vor Ende der Angebotsfrist.**

- c) Die Vergabeunterlagen sind unter der bereits in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Webadresse direkt und ohne weitere Registrierung abrufbar. Wegen urheberrechtlicher Beschränkungen oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die dem Schutz der Vertraulichkeit nach § 41 Abs. 3 S. 1 VgV unterliegen, stehen von den Bewerbungsbedingungen die Anlage(n) **MDSB2025plus_3031_Dokumente_für_Personalübergang** erst nach separater Freischaltung durch den ZVNL zur Verfügung. Die Freischaltung ist über das eVergabeportal daisi nach einer zuvor erfolgten Anmeldung und Registrierung zu beantragen. Die Freischaltung erfolgt, wenn der Bieter mit dem entsprechenden Antrag das ausgefüllte Formblatt „Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung“ im eVergabeportal daisi hochlädt. Dieses Formblatt ist als **MDSB2025plus_1004_Formblatt_Geheimhaltungs_und_Vertraulichkeitserklärung** in den Vergabeunterlagen enthalten. Der Bieter hat die Vertretungsberechtigung der das Formblatt unterzeichnenden Person(en) in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Kopie Handelsregisterauszug und/oder Kopie Vollmacht). Das betrifft ggf. die gesamte Legitimationskette. Die gesamte Kommunikation im Verfahren erfolgt über das eVergabeportal daisi. Die Bieter haben für die gesamte Kommunikation (einschließlich der Angebotslegung) **insbesondere die zugelassenen Datei-Formate** zu beachten. Für die Angebotserstellung und eine spätere Vertragsdurchführung sind ausschließlich

über das eVergabeportal daisi und die nach Freischaltung angegebene Webadresse zur Verfügung gestellten Dokumente verbindlich. Der Zugang zum Vergabeportal ist für die Zeitdauer der Teilnahme des Bieters am gesamten Verfahren gültig. Melden sich mehrere dem Bieter zuzuordnende Personen zum eVergabeportal daisi an, hat das unter einheitlichem Bieternamen zu erfolgen.

- d) Nur mit der Registrierung zum Vergabeverfahren bekommen die interessierten Unternehmen die vollständigen verfahrensrelevanten Informationen, wie z. B. Bieterinformationen, Fristverlängerungen o. ä. sowie im Falle von Änderungen an den Vergabeunterlagen die Benachrichtigung über die Änderung und die aktuelle Fassung der Vergabeunterlagen. Unterlässt ein Interessent die Registrierung, so liegt das sich daraus ergebende Risiko unvollständiger, veralteter oder verspäteter Informationen bei ihm.
- e) Antworten werden, soweit sie wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung enthalten, in Verbindung mit den zugehörigen Fragen, gleichzeitig allen Bietern über das Vergabeportal in anonymisierter Form mitgeteilt.
- f) Die Bieter sind verpflichtet, das Vergabeportal und die bei der Anmeldung zum Vergabeportal genannte E-Mail-Adresse regelmäßig – mindestens arbeitstäglich einmal – auf Neueingänge zu überprüfen. Auftretende Schwierigkeiten bei der Benutzung des Vergabeportals sowie Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem ZVNL unverzüglich mitzuteilen.

3. Nachprüfungsverfahren

- a) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach § 134 Abs. 1 GWB an die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden soll (§ 134 Abs. 2 Satz 1 GWB), geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage (§ 134 Abs. 2 Satz 2 GWB). Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an (§ 134 Abs. 2 Satz 3 GWB).
- b) Ein Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig, soweit
 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

- c) Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter im Fall eines Nachprüfungsverfahrens nach § 160 Abs. 1 GWB wegen des Akteneinsichtsrechts aller Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe im Sinne von § 165 Abs. 2 GWB für eine Versagung der Akteneinsicht hinzuweisen und betroffene Angebotsteile kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen, § 165 Abs. 3 Satz 2 GWB.
- d) An die folgende Stelle kann sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden:

Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen
Hausanschrift: Braustraße 2, 04107 Leipzig
Postanschrift: Postfach 10 13 64, 04013 Leipzig
Tel.: (0341) 977 3800
Fax: (0341) 977 1049
E-Mail: wiltrud.kadenbach@lds.sachsen.de
Internetadresse: https://www.lds.sachsen.de/?ID=4421&art_param=363

4. Angebotsabgabe, Angebots- und Bindefrist

- a) Die Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen und einzureichen. Unvermeidlich fremdsprachigen Angebotsbestandteilen ist neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer bzw. Dolmetscher beizufügen. Dafür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Der Bieter trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.
- b) Die Angebote sind gemäß § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10 VgV über das elektronische Vergabeportal zu übermitteln.
- c)

Die Frist zur Abgabe der Angebote (Angebotsfrist) endet am

31.08.2022, 12:00 Uhr BI0143.1

d) Nach Ablauf der Angebotsfrist sind die Bieter bis zum Ablauf des

16.12.2022 BI0143.1

an Ihr Angebot gebunden (Zuschlags- und Bindefrist).

- e) Abgegebene Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden.
- f) Die Rücknahme oder etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ende der Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot - entsprechend gekennzeichnet - einzureichen.
- g) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- h) Es dürfen Angebote für Los 1 und Los 2 (Einzellosangebote) sowie Angebote für die Kombination aus Los 1 und Los 2 (Kombinationsangebote) eingereicht werden. Sofern ein Kombinationsangebot eingereicht wird, müssen auch Einzellosangebote für die Lose 1 und 2 eingereicht werden. Die Kalkulation der Einzellosangebote darf dabei von der Kalkulation des Kombinationsangebots nur insoweit abweichen, wie es aufgrund von abweichenden Kosten für die Leistungserstellung erforderlich ist.
- i) Für die Angebote sind die über das elektronische Vergabeportal bereitgestellten Vorlagen zu verwenden, soweit in diesen Bewerbungsbedingungen nicht die Verwendung anderer Nachweise zugelassen ist. Erforderlichenfalls können zusätzliche, vom Bieter erstellte Anlagen beigefügt werden.
- j) Die als Angebot einzureichenden Unterlagen sind als Checkliste in **MDSB2025plus_1030_Angebotsschreiben** zusammengefasst. Die Angebote müssen entsprechend der Gliederung der Checkliste gegliedert sein.
- k) Die Angebote müssen vollständig sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen des Bieters an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- l) Alle Angaben des Bieters in seinem Angebot müssen der Wahrheit entsprechen.
- m) Die Vergabeunterlagen enthalten vielfältige zwingend formulierte Anforderungen („muss“, „hat“, „ist zu“, etc.). Soweit Angebote diese Anforderungen nicht erfüllen, können die Auftraggeber nach § 56 Abs. 2 und 3 VgV vorgehen und Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Sofern hiernach eine Nachreichung oder Vervollständigung unzulässig ist oder die Auftraggeber von einem solchen Vorgehen absehen, können Angebote ausgeschlossen werden.

- n) Die Angebote sind ohne Vorbehalte und Bedingungen, insbesondere ohne Allgemeine Geschäftsbedingungen einzureichen. Angebote, die Vorbehalte bzw. Bedingungen enthalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- o) Sehen die Angebote eine Mehrqualität gegenüber den Vergabeunterlagen vor, wird diese Vertragsbestandteil.
- p) Bestehen für den Gegenstand der Angebote gewerbliche Schutzrechte oder sind solche vom Bieter oder Dritten beantragt, hat der Bieter dies in einer besonderen Anlage zum Angebot anzugeben. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinen Angeboten für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinen Angeboten darauf hinzuweisen.

5. Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- a) Der Bieter hat mit seinem Angebot seine Eignung für die ausgeschriebene Dienstleistung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen darzustellen. Die Eignungskriterien im Sinne von § 122 Abs. 2 GWB sind nach § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt.
- b) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen muss durch Vorlage der nach § 48 Abs. 1 VgV in der Auftragsbekanntmachung genannten Unterlagen geschehen, die mit dem Angebot vorzulegen sind. Die einzureichenden Unterlagen sind zudem in der Checkliste in **MDSB2025plus_1030_Angebotsschreiben** wiedergegeben. Bei eventuellen Abweichungen sind allein die Angaben in der Auftragsbekanntmachung maßgeblich. Die Einreichung zusätzlicher Nachweise und Erklärungen durch den Bieter ist zulässig.
- c) Haben die Auftraggeber nach Auswertung der eingereichten Erklärungen und Nachweise Zweifel an der Eignung eines Bieters, können sie den Bieter unter Bestimmung einer Frist nach § 48 Abs. 7 VgV zur Erläuterung der von ihm eingereichten Erklärungen und Nachweise auffordern.
- d) Die nach Nr. 5 lit a) und b) in der Auftragsbekanntmachung genannten Eignungskriterien und Nachweise werden zur besseren Übersichtlichkeit für die Bieter nachfolgend wiedergegeben, wobei in Einzelheiten eine Konkretisierung der Angaben aus der Auftragsbekanntmachung erfolgt. Damit ist jedoch keine inhaltliche Änderung der Anforderungen verbunden. Bei etwaigen Widersprüchen sind allein die Angaben in der Auftragsbekanntmachung maßgeblich. Die nachfolgenden Nachweise sollen bei Angebotsabgabe nicht älter als zwölf Monate sein. Dies gilt nicht für die Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen und etwaige vom Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit vorgelegten Jahresabschlüsse, Prüfberichte, Bestätigungsvermerke und dergleichen, die unabhängig von diesem Vergabeverfahren für das Unternehmen erstellt worden sind.

aa) Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Die Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV wird als vorläufiger Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert (vgl. § 48 Abs. 3 VgV). Die Auftraggeber sind nach § 50 Abs. 2 Satz 2 VgV im Fall der Verwendung der EEE verpflichtet, vor der Zuschlagserteilung den Bieter, an den sie den Auftrag vergeben wollen, aufzufordern, die geforderten Unterlagen beizubringen. Bieter, die die EEE verwenden, sind daher gehalten, eine rasche Beibringung der geforderten Unterlagen vorzubereiten. Eine EEE ist nicht erforderlich, wenn der Bieter die in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Nachweise vorlegt. Zur Vermeidung von Nachweisproblemen des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters während der Bindefrist halten die Auftraggeber die Vorlage der letztgenannten Nachweise mit dem Angebot für sinnvoll.

bb) Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB und Darstellung etwaiger Maßnahmen zur Selbstreinigung nach §125 GWB

Zum Beleg des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

- (1) Eigenerklärung des Bieters (**MDSB2025plus_1070_Erklärung_Nichtvorliegen_Ausschlussgründe**)
- (2) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO über den Bieter als juristische Person bzw. Personenvereinigung und über seine gesetzlichen Vertreter, bei Personenvereinigungen über die zur Vertretung berechtigten natürlichen Personen oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung nach § 48 Abs. 4 letzter Halbsatz VgV einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats des Bieters, aus der hervorgeht, dass keiner der in § 123 Abs. 1 bis 3 GWB genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutreffen. Werden die in Satz 1 genannten Urkunden oder Bescheinigungen von dem Herkunftsland oder dem Niederlassungsstaat des Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 bis 3 GWB erwähnt, so können sie nach § 48 Abs. 6 VgV durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. In den Staaten, in denen es keine Versicherung an Eides statt gibt, darf die Versicherung an Eides statt durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die ein Vertreter des betreffenden Unternehmens vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dazu bevollmächtigten Berufs- oder Handelsorganisation des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats Bieters abgibt. Die Auskunft oder sie ersetzende Erklärung darf zum Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als 10 Monate sein.

- (3) Nachweis nach § 48 Abs. 5 VgV in Form von Bescheinigungen der zuständigen Behörde, dass die in § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB genannten Ausschlussgründe auf den Bieter nicht zutreffen.

Für den Nachweis, dass der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat, genügt bei Bietern, deren Arbeitnehmer bei mehr als drei verschiedenen Sozialversicherungsträgern versichert sind, die Vorlage von Bescheinigungen der drei Versicherungsträger, bei denen die meisten Arbeitnehmer versichert sind.

Werden die in Satz 1 genannten Bescheinigungen von dem Herkunftsland oder dem Niederlassungsstaat oder Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB erwähnt, so können sie nach § 48 Abs. 6 VgV durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. In den Staaten, in denen es keine Versicherung an Eides statt gibt, darf die Versicherung an Eides statt durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die ein Vertreter des betreffenden Unternehmens vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dazu bevollmächtigten Berufs- oder Handelsorganisation des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats Bieters abgibt.

Der Nachweis oder die ihn ersetzende Erklärung darf zum Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als 10 Monate sein.

- (4) Bietergemeinschaften haben zudem in einer gesonderten Anlage z.B. durch Angabe der Gründe, die zu der Kooperation geführt haben, darzulegen, dass mit der gemeinsamen Angebotsabgabe in diesem Vergabeverfahren keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede i. S. d. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB getroffen wurde. (vgl. Positionspapier der Kartellbehörden des Bundes und der Länder vom 08. November 2001 zur kartellrechtlichen Beurteilung von Bietergemeinschaften bei Ausschreibungen von Nahverkehrsleistungen (**MDSB2025plus_1041_Kartellrechtliche_Zulässigkeit_Bietergemeinschaft**)). Hierzu ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu begründen, inwiefern sein Entschluss zur Beteiligung an der Bietergemeinschaft eine im Rahmen des zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Entscheidung ist, z. B. weil das jeweilige Mitglied zur Zeit der Bildung der Bietergemeinschaft nicht über die erforderliche Kapazität zur Durchführung des hier gegenständlichen Auftrags verfügt oder aus anderen Gründen erst die Zusammenarbeit der Bietergemeinschaft das jeweilige Mitglied in die Lage versetzt, ein erfolgversprechendes Angebot abzugeben.

cc) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:

- (1) Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, zum

Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als sechs Monate. Zulässig sind auch Ausdrücke aus dem elektronischen Handelsregister (www.handelsregister.de). Dabei ist der „aktuelle Ausdruck“ (AD) mit einem Überblick über alle derzeit gültigen Eintragungen oder der „chronologische Ausdruck“ (CD) mit allen Daten ab Umstellung auf elektronische Registerführung zu wählen.

- (2) Unternehmensgenehmigung für Eisenbahnverkehrsdienste in der Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG oder Beleg, dass diese nicht benötigt wird, durch Vorlage einer Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG oder Darstellung, wie die Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG bis zur Betriebsaufnahme erlangt wird.
- (3) Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 1 AEG oder Darstellung, wie eine solche Bescheinigung bis zur Betriebsaufnahme erlangt wird.
- (4) Bei Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von Kommunen am Unternehmen eine Erklärung über die kommunalverfassungsrechtliche Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung bzw. Beteiligung. Als Erklärung ist eine Stellungnahme der zuständigen kommunalen Rechtsaufsicht mit rechtlicher Begründung, eine rechtliche Begründung der beteiligten Kommunen oder ein rechtliches z. B. anwaltliches Gutachten vorzulegen.

dd) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung der Auftraggeber anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird. Hierbei werden auch die Beziehungen zum Gesellschafter bzw. den Gesellschaftern mit bestehenden und zukünftig vorgesehenen Ausstattungserklärungen bzw. Ausstattungsbefreiungen einbezogen. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:

- (1) Bankerklärung nach § 45 Abs. 4 Nr. 1 VgV, zum Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als sechs Monate;
- (2) Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Angebotsfrist, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist. Nicht bilanzierungspflichtige Bieter reichen ersatzweise zu den in Satz 1 genannten Nachweisen eine Gewinn- und Verlustrechnung für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Angebotsfrist ein. Sind die in Satz 1 und 2 genannten Unterlagen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr noch nicht fertiggestellt, so ist für dieses Geschäftsjahr eine Erklärung nachfolgend nach (3) ausreichend.

- (3) Erklärungen nach § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV zum Gesamtumsatz und zum Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags (Schienenpersonennahverkehr) für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Angebotsfrist, sofern die Informationen nicht bereits in den Nachweisen zuvor unter (2) enthalten sind.
- (4) Darlegung der Gesellschafterverhältnisse, eventuell bestehende Ergebnisabführungsverträge oder Patronatserklärungen inkl. – soweit vorhanden - einer Erklärung des/der Gesellschafter/s zur zukünftigen Fortführung der ausreichenden finanziellen Ausstattung der Gesellschaft.

Für den Fall, dass die Nachweise nach (1) bis (4) nach Auffassung der Auftraggeber nicht als Grundlage für eine Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ausreichen, behalten sie sich vor, weitere geeignete Nachweise anzufordern.

ee) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters ist als gegeben anzusehen, wenn er nach der Einschätzung der Auftraggeber über die Fachkunde und Erfahrung verfügt, die zur Durchführung der verfahrensgegenständlichen Leistungen des SPNV erforderlich sind. Der Bieter muss innerhalb der letzten fünf Jahre vor Abgabe des Angebots in mindestens einem Jahr SPNV-Leistungen im Umfang von mindestens 1 Mio. Zugkm erbracht haben. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:

- (1) Liste der wesentlichen vom Bieter erbrachten Leistungen im schienengebundenen Verkehr mit Angaben des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber. Wegen der Besonderheiten einer Vergabe von SPNV-Leistungen und zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs berücksichtigen die Auftraggeber auch einschlägige Dienstleistungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV).
- (2) Der Bieter hat, sofern dies zutrifft, anzugeben, welche Teile des Auftrags er als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt (§ 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV). Hierfür hat der Bieter das Formular **MDSB2025plus_1050_Erklärung_Unterauftragnehmer** zu verwenden.

ff) Unterauftragnehmer

Werden für wesentliche Hauptleistungen, d. h. für die Verkehrsleistungen mit Eisenbahnfahrzeugen, Unterauftragnehmer eingesetzt, sind die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Maßgabe von Nr. 5 lit. d) auch für diese Unterauftragnehmer mit dem Angebot nachzuweisen. Das EVU ist stets verpflichtet, einen bedeutenden Teil (mehr als 50 %) der Verkehrsleistung mit Eisenbahnfahrzeugen und der Serviceleistungen in den Zügen durch Zugbegleiter selbst zu erbringen (Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007).

gg) Eignungsleihe

Möchte der Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, so hat er mit seinem Angebot nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der Bieter hat zudem mit seinem Angebot nachzuweisen, dass das Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und keine Ausschlussgründe vorliegen. Für die für das Unternehmen vorzulegenden Nachweise gelten die Vorgaben der Auftragsbekanntmachung an die Eignungsnachweise entsprechend. Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so hat der Bieter mit dem Angebot eine unwiderrufliche Verpflichtung des anderen Unternehmens vorzulegen, nach welcher der Bieter und das andere Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften.

6. Bietergemeinschaften

- a) Die Abgabe eines Angebots durch Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter (Bietergemeinschaften) ist zulässig. Der Koordinierungsaufwand darf nicht bei den Auftraggebern liegen.
- b) Bietergemeinschaften haben im Formular **MDSB2025plus_1040_Erklärung_Bietergemeinschaft** ihre Mitglieder zu benennen. Zudem ist eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags sowie für die Durchführung des Vergabeverfahrens zu bezeichnen.
- c) Bei Angeboten von Bietergemeinschaften müssen die für die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und gegebenenfalls zu durchgeführten Maßnahmen zur Selbstreinigung genannten Unterlagen für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Für die Prüfung der Eignung wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Eignung eines Mitglieds/einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaft reicht zur Annahme der

Eignung der Bietergemeinschaft nur aus, wenn dieses Mitglied/diese Mitglieder nach der internen Arbeitsverteilung allein für die Durchführung der Fahrbetriebsleistungen zuständig sein soll/sollen. Dies ist mit Angebotsabgabe darzulegen, wenn entsprechende Nachweise nur für ein Mitglied/individuelle Mitglieder der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

7. Verpflichtungen nach den Landesvergabegesetzen

- a) Der Auftrag wird nur an Bieter vergeben, die tarifgebunden sind oder sich mit dem Angebot verpflichten, dass sie ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistungen mindestens das im Land Sachsen-Anhalt in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach tarifvertraglich festgelegten Bedingungen zahlen. Hierzu und zu weiteren Verpflichtungen ist das Formular **MDSB2025plus_1080_Verpflichtungserklärungen** zu verwenden.
- b) Der Auftrag wird nur an Bieter vergeben, die sich verpflichten, im Rahmen der Leistungserstellung ausschließlich Waren zu verwenden, die unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 12 Abs. 1 Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt gewonnen oder hergestellt worden sind.
- c) Der Auftrag wird nur an Bieter vergeben, die sich verpflichten, nach § 10 Abs. 3 Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen.
- d) Der Auftrag wird nur an Bieter vergeben, die erklären, dass bei einer Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern die Anforderungen von § 13 Abs. 2 und 4 Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt eingehalten werden.

8. Lose und Loskombinationen

a) Die Linien bilden folgende Lose:

Los	Linie	von – nach*
1	S 1	Leipzig Miltitzer Allee – Leipzig Hbf (tief) – Leipzig-Stötteritz – Borsdorf – Grimma – Döbeln (alternativer Antrieb, möglicherweise Anbindung Muldentalbahn)
	S 4	Torgau – Eilenburg – Taucha – Leipzig Hbf (tief) – Oschatz – Riesa
	S 6	Leipzig-Stötteritz – Leipzig Hbf (tief) – Leipzig Messe / Naumburg
		Option 1.2.1: Leipzig-Stötteritz – Leipzig Hbf (tief) – Merseburg / Naumburg Änderung der Linienführung der Linie S 6 nach Merseburg statt Leipzig Messe
	S 10	Schkeuditz – Leipzig Hbf (oben)
		Option 1.1: Schkeuditz – Leipzig Hbf (oben) - Leipzig Miltitzer Allee (Verlängerung der Linie S 10 nach Leipzig Miltitzer Allee)
2	S 3	Geithain – Borna – Leipzig Hbf (tief) – Schkeuditz – Halle (S.) – Halle-Nietleben
	S 5	Halle-Trotha – Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf (tief) – Altenburg – Gößnitz – Glauchau/Werdau – Zwickau
	S 5x	Halle-Trotha – Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf (tief) – Altenburg – Werdau – Zwickau/Plauen
		Option 2: Verdichtung Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf (oben)

- b) Es dürfen Angebote für Los 1 und Los 2 (Einzellosangebote) sowie Angebote für die Kombination aus Los 1 und Los 2 (Kombinationsangebote) eingereicht werden.
- c) Sofern ein Kombinationsangebot eingereicht wird, müssen auch Einzellosangebote für die Lose 1 und 2 eingereicht werden. Die Kalkulation der Einzellosangebote darf dabei von der Kalkulation des Kombinationsangebots nur insoweit abweichen, wie es aufgrund von abweichenden Kosten für die Leistungserstellung erforderlich ist.

9. Kalkulation der Angebote

- a) Die Auftraggeber zahlen dem EVU eine Vergütung auf Basis der im Leistungsverzeichnis **(MDSB2025plus_2000_Leistungsverzeichnis)** angegebenen Preise.
- b) Vor diesem Hintergrund ist das Kalkulationsschema in **MDSB2025plus_2001_Kalkulationsschema** für die dort dargestellten Normjahre auszufüllen. Im Kalkulationsschema sind die tatsächlich erwarteten und kalkulierten Kosten einzutragen. In Zweifelsfällen ist das EVU zur Erläuterung und Plausibilisierung der Angaben sowie zur Vorlage von

Nachweisen verpflichtet. Zudem sind die Auftraggeber in solchen Fällen berechtigt, in die Kalkulation des Bieters Einsicht zu nehmen, wobei sie sich verpflichten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters zu wahren.

- c) Alle Preise sind in EURO ohne Umsatzsteuer anzugeben. Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht mit der Summe der Einzelpreise überein, ist für die Wertung die Summe der Einzelpreise maßgebend.
- d) Die Auftraggeber stellen keine Eisenbahninfrastruktur zur Verfügung. Alle Fragen der Eisenbahninfrastruktur sind von den Bietern eigenverantwortlich unmittelbar mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu klären, die dafür folgende Ansprechpartner benannt haben:

DB Netz AG
Niederlassung Südost
Brandenburger Straße 1
04103 Leipzig
Frau Petra Engel
Tel.: (0 341) 968 7072
Fax: (0 341) 968 7039
E-Post: petra.engel@deutschebahn.com

DB Station & Service AG
Herr Thomas Damm
Washingtonplatz 2
10557 Berlin
Tel.: (0 30) 29 76 50 51
Fax: (0 30) 29 76 50 58
E-Post: thomas.damm@deutschebahn.com

- e) Der Bieter hat bei den unter lit. d) genannten Infrastrukturunternehmen die aktuellen Trassenpreise und Stationsgebühren für das Bezugsjahr ~~2021~~2022^{B10067} zu erfragen/ermitteln und im Angebot anzugeben.
- f) Die Hinweise in **MDSB2025plus_1001_Hinweise_zur_Kalkulation** sind zwingend zu berücksichtigen.
- g) Bei der Kalkulation des Angebots sind die in **MDSB2025plus_3021_Fahrzeugfinanzierung** vorgesehenen Fahrzeugfinanzierungshilfen zu berücksichtigen.
- h) Für die Linie S1 im Los 1 beschafft das EVU batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge, die es unmittelbar nach dem Erwerb auf eine vom ZVNL gehaltene Fahrzeugpoolgesellschaft überträgt und zurückmietet. Grundlage hierfür sind die Dokumente **MDSB2025plus_3022_Grundlagenvereinbarung**, **MDSB2025plus_3023_Fahrzeuglieferungsvertrag** und **MDSB2025plus_3024_Pachtvertrag**. Die Vergütung im Sinne von § 21 **MDSB2025plus_3023_Fahrzeuglieferungsvertrag** hat der Vergütung im Herstellervertrag zwischen dem EVU und dem Hersteller zu entsprechen. Sie ist in MDSB2025plus_2001_Kalkulationsschema verbindlich anzugeben. Die

monatliche Pacht im Sinne von § 5 Abs. 1

MDSB2025plus_3024_Pachtvertrag wird berechnet, indem die Vergütung im Sinne von § 21 **MDSB2025plus_3023_Fahrzeuglieferungsvertrag** durch 288 geteilt und das Ergebnis um 8,3% erhöht wird. Die monatliche Pacht ist in die Kalkulation des Preises für das Linienbündel 1.1 einzubeziehen.

- i) Es gilt eine Wertsicherungsklausel, auf die verwiesen wird (**MDSB2025plus_4140_Wertsicherungsklausel**).
- j) Die Auftraggeber behalten sich die Forderung einer Sicherheitsleistung vor. Auf § 24 der BVB wird ergänzend verwiesen. Die Kalkulation des Angebotspreises hat unter Berücksichtigung der Kosten für die Sicherheitsleistung zu erfolgen.
- k) Nach § 5a der BVB ist das EVU verpflichtet, auf der Grundlage von § 131 Abs. 3 GWB i.V.m. Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 bei einem Wechsel des Betreibers die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie einen Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613 a BGB erfolgt wäre. Zu diesem Zweck sind für die Kalkulation erforderliche Daten in **MDSB2025plus_3031_Dokumente_für_Personalübergang** enthalten.
- l) Der Einsatz von Sicherheitspersonalen ist nach Nr. 8 Abs. 2 von Modul **MDSB2025plus_4070_Qualitätsstandards** nur auf den Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt, des Freistaats Thüringen und des ZVNL geschuldet. Gleichwohl ist für Kalkulation fiktiv zu unterstellen, dass diese Leistungen in allen Auftraggebergebieten zu erbringen sind. Die für die Gebiete des ZVV und des ZVMS insoweit nur fiktiven Aufwendungen sind gemeinsam mit den Aufwendungen für die Gebiete der übrigen Auftraggeber in die Position 4.3.3 **MDSB2025plus_2001_Kalkulationsschema** einzubeziehen. Der Vergütungsanspruch gegen die Auftraggeber ZVV und ZVMS reduziert sich um die fiktiv kalkulierten Aufwendungen für den Einsatz von Sicherheitspersonalen nach Maßgabe von Nr. 2 Abs. 13 **MDSB2025plus_4130_Vergütung**.

10. Konzepte

In **MDSB2025plus_1031_Konzepte** sind alle Konzepte dargestellt, die der Bieter zu erstellen und mit seinem Angebot einzureichen hat. Die Konzepte dienen der Plausibilisierung der Umsetzung der Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung. Die Verkehrsleistung ist nach den angebotenen Konzepten zu erbringen. Sofern die Konzepte gegenüber der Leistungsbeschreibung Mehrqualitäten enthalten, sind diese mit der Vergütung abgegolten. Nur das Fahrzeugkonzept wird in die Angebotswertung einbezogen.

11. Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nach den Wertungskriterien des Dokuments **MDSB2025plus_1021_Angebotswertung** erteilt.

12. Sonstige Bestimmungen

- a) Im Hinblick auf das erhebliche Volumen des zu vergebenden Auftrags und den außergewöhnlichen Aufwand für die Bewerber und die Auftraggeber besteht ein Interesse aller Beteiligten an einer rechtssicheren Vergabe und an der frühzeitigen Klärung etwaiger Zweifelsfragen, durch die eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten vermieden werden kann. Im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Erkennbarkeit etwaiger Verstöße gegen Vergabevorschriften nach der im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorgängerregelung zu § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB (§ 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB a.F.) ist in diesem Vergabeverfahren jeder Bewerber verpflichtet, sich während des gesamten Vergabeverfahrens durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder einer vergleichbaren rechtlichen Qualifikation vergaberechtlich beraten zu lassen. Der Name der Person und ihre Qualifikation sind im **MDSB2025plus_1030_Angebotsschreiben** anzugeben. Bewerber, die mit dieser Vorgabe nicht einverstanden sind, werden auf die Möglichkeit zur Überprüfung in einem Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer hingewiesen.
- b) Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung beschäftigt sind, stammen von den derzeitigen Betreibern der Leistungen. Die Auftraggeber übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben. Die Bewerber sind im Hinblick auf den Arbeitnehmerdatenschutz zur vertraulichen Behandlung dieser Daten verpflichtet. Die Daten sind geeignet gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Sie dürfen keinesfalls zu anderen Zwecken als für die Kalkulation im vorliegenden Vergabeverfahren und zur Durchführung der Personalübernahme im Auftragsfall verwendet werden. Es sind alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- c) Es ist beabsichtigt, den erteilten Zuschlag in einer besonderen Vertragsurkunde mit einer vollständigen Anlagenliste zu dokumentieren, die von allen Vertragsparteien unterzeichnet wird.

Wenn Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, ein den vorstehend dargestellten Anforderungen entsprechendes Angebot einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Bernd Irrgang